

Satzung

des care4democracy e.V. Falkensee

§ 1 Name, Eintragungsabsicht, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *care4democracy*.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz e. V.
- (3) Sitz des Vereins ist Falkensee.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler demokratischer Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten des Völkerverständigungsgedankens sowie die Mobilisierung des öffentlichen Bewusstseins gegen Antisemitismus, Verschwörungsdenken, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Staatsdelegitimierung und jedweder Form von Extremismus. Die Wahrung und Erhaltung der bestehenden parlamentarischen Demokratie und die Abwehr demokratiefeindlicher Tendenzen bilden einen weiteren Kernzweck. Die Staatsziele, die in der Brandenburger Landesverfassung in Artikel 7a verankert sind, sollen unterstützt werden.
- (2) Dieser **Zweck** wird insbesondere **verwirklicht** durch:
 - a) die Förderung der Volksbildung (§ 52 Nr. 7 Abgabenordnung (AO)), beispielsweise durch Aufklärung der Zivilgesellschaft mittels Pressearbeit, Plakatarbeit, Druckschriften, Veranstaltungen und Ausstellungen;
 - b) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Nr. 24 AO), beispielsweise durch Formen der Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Motivationskampagnen und -veranstaltungen, Seminare, Workshops, Exkursionen;
 - c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Nr. 25 AO);
 - d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu Demokratie und Beteiligung (§ 52 Nr. 1 AO) in Form von Zusammenarbeit mit Universitäten und sonstigen Forschungsinstituten zur Förderung und Durchführung von Forschungen zur

- Politik und Demokratie beispielsweise mittels Pressearbeit, Plakatarbeit, Druckschriften, Veranstaltungen, Ausstellungen, Workshops und Kampagnen;
- e) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden. (§ 52 Nr. 10 AO) beispielsweise mittels Pressearbeit, Plakatarbeit, Druckschriften, Veranstaltungen, Ausstellungen, Workshops und Kampagnen;
 - f) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Nr. 13 AO) beispielsweise mittels Pressearbeit, Plakatarbeit, Druckschriften, Veranstaltungen, Ausstellungen, Workshops und Kampagnen, Bildungsarbeit in Schulen;
 - g) die bürgerschaftliche Konsultation von Parlamenten, öffentlichen Verwaltungen sowie der Kommunalvertretungen, insbesondere durch Sachverständigenanhörungen auf Einladung von Verwaltung und Parlamenten und Stellungnahmen zu beispielsweise Satzungen, Gesetzentwürfen auf internationaler Ebene, Bundes-, Landesebene;
 - h) die Zusammenarbeit und Förderung der Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Organisationen, die seine Ziele teilen;
 - i) die Dokumentation inklusive Recherche und Vermittlung von demokratischer Kultur und von (Präventions-) Maßnahmen gegen Extremismus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie rechtsfähige Personengesellschaft werden. sofern sie nicht einer Partei, Organisation oder sonstigen Gruppe angehört, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zuwiderhandelt oder zuwiderhandeln bestrebt ist oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten ist

- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über die Aufnahme.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.
 - (2) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären.
 - (3) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, Verstöße gegen Vereinsinteressen oder -ziele begeht/begangen hat. Weitere wichtige Gründe können vorliegen, wenn das Mitglied zum Beispiel durch unsachliche, beleidigende oder herabsetzende Äußerungen in Wort und Schrift beispielsweise andere Mitglieder, Mitarbeitende oder Organe diskreditiert oder in Verruf bringt. Dazu zählt auch der Fall, dass das Mitglied vorhandene Möglichkeiten vereinsinterner Willensbildung und Kommunikation (z.B. E-Mail-Verteiler, Internetforen, Vereinszeitschrift) missbraucht und Verhaltensweisen praktiziert, die nicht dem Vereinszweck dienen.
- oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Mailadresse/Anschrift unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss hat das Mitglied, die Möglichkeit eine Anhörung wahrzunehmen bzw. eine Stellungnahme abzugeben gegenüber dem Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis zur abschließenden Entscheidung ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 6 Beiträge, Gebühren, sonstige Mittel

- (1) Der Verein erhebt einen Geldbetrag als regelmäßigen Jahresbeitrag. Darüber hinaus kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr festgelegt werden.
- (2) Über die Höhe sowie die Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung verabschieden.
- (3) Neben Mitgliedsbeiträgen bemüht sich der Verein um die Generierung von Zuschüssen der öffentlichen Hand, Spenden und Erbschaften, Zuteilung von Bußgeld und sonstige Einkünfte.
- (4) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung von der Aufnahmegebühr und den Beiträgen befreit werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand inklusive möglicher Beisitzer
- c) der Beirat.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - c) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) Entscheidung über die Mittelverwendung,
 - g) Entlastung des Vorstands,
 - h) Entscheidung über die Berufung gegen Vereinsausschlüsse und die Ablehnung von Aufnahmeanträgen.

§ 9 Voraussetzungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 25 Prozent der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte E-Mail-Adresse. Der elektronischen Korrespondenz in Textform ist Vorrang einzuräumen.

(2) In der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung anzugeben. Bei geplanten Satzungsänderungen ist zumindest die zu ändernde Vorschrift anzugeben. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungsdatum schriftlich gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beiträge und Gebühren oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung pro Jahr erfolgt vorzugsweise in Präsenz, kann aber auch in Hybrid-Form durchgeführt werden. Zusätzliche Mitgliederversammlungen können je nach Bedarf und Dringlichkeit in Präsenz, rein virtuell oder hybrid stattfinden. Für virtuelle oder hybride Versammlungen wird ein Online-Portal angeboten, das nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglich ist. Die Entscheidung über die Versammlungsform wird vom Vorstand mehrheitlich getroffen.
- (2) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch die/der 2. Vorsitzende verhindert, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Zu Beginn der Versammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (6) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein Vereinsmitglied kann maximal zwei nicht erschienene Mitglieder vertreten. Die schriftlich zu erteilenden Vollmachten sind der Versammlungsleitung auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung – einschließlich des Vereinszwecks – sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, sofern diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt

werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich, in der Regel über die Vereinszeitschrift/Rundmail, mitgeteilt werden.

- (9) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.
- (2) Das Protokoll soll
- a) die Art der Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich),
 - b) den Tag, Ort und die Uhrzeit der Versammlung,
 - c) die namentliche Bezeichnung der Versammlungsleitung und Protokollführung,
 - d) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 - e) die Anzahl der anwesenden Mitglieder,
 - f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 - g) die Tagesordnung,
 - h) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse nebst Art der Abstimmung und Stimmenverhältnissen,
 - i) den genauen Wortlaut eines ggf. geänderten Satzungstextes,
 - j) bei Wahlen die genaue Bezeichnung der Kandidaten sowie die Annahme des Amtes enthalten.

§ 13 Aufgaben des Vorstands, Vorstandssitzungen und -beschlüsse

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
- a) Vertretung des Vereins,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit ein/e Stellvertreter/in. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, in Textform gemäß § 126b BGB oder fernmündlich gefasst werden.

§ 14 Bildung des Vorstands, Vertretungsregelung,

- (1) Der Vorstand des Name e.V. besteht aus mindestens 3 (d.h. a) – c) jeweils einfach besetzt) und maximal 11 Personen:
- a) bis zu zwei Vorsitzende
 - b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) Schatzmeister/in
 - d) Stellvertretende/n Schatzmeister/in
 - e) Schriftführer/in

- f) bis zu weiteren vier Personen als Beisitzer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden oder den/die Schatzmeister/in jeweils allein vertreten. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 15 Eignungsvoraussetzung, Wahl des Vorstands, Vergütung, Geschäftsordnung

- (1) In den Vorstand können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das anzuwendende Wahlverfahren. Insbesondere kann entschieden werden, ob einzeln oder im Block gewählt wird, ob direkt ins Amt gewählt wird oder der Vorstand später die Verteilung der Ämter bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 1 Jahr zwei Kassenprüfer/-innen zur Prüfung der Vereinsfinanzen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen müssen nicht Vereinsmitglieder sein; sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§17 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Er fasst keine Beschlüsse, sondern berät und unterstützt den Vorstand ehrenamtlich bei seiner Arbeit insbesondere gegenüber den Parlamenten, Regierungen, Verwaltungen und staatlichen Institutionen sowie Verbänden und Institutionen gesellschaftlicher Gruppen. Mitglieder des Beirats nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

- (2) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von 3 Jahren vom Vorstand gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen für eine Berücksichtigung relevanter gesellschaftlicher Gruppen aussprechen.
- (3) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand. Er wird mit 10-tägiger Ladungsfrist in Textform eingeladen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestimmt. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Das Bekanntmachungsblatt im Falle der Liquidation ist „Der Tagesspiegel“. Das restliche Vermögen des Vereins wird dem Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung und dem Gläubigeraufruf ausgekehrt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Amadeu Antonio Stiftung, Novalisstr. 12, 10115 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Bei vorzeitiger Auflösung der Amadeu Antonio Stiftung fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Brandenburg zwecks Verwendung für die in § 2 (1) und insbesondere § 2 (2) f) dieser Satzung erwähnten Zwecke im Sinne von § 52 Nr. 13 AO.

Die vorstehende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 17.06.2024 (Datum der Gründungsversammlung) beschlossen und am 22.07.2024 geändert.